

Straßenreinigungsgebührensatzung

Auf der Grundlage des § 8 Abs. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288), der §§ 1, 2, 5 und 13 Kommunalabgabengesetz für das Land Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 340), der §§ 47, 50 des Straßengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (StrG LSA) vom 06. Juli 1993, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. Dezember 2013 (GVBl. LSA S. 554), hat der Gemeinderat der Gemeinde Nedere Börde in seiner Sitzung am 16. Dezember 2014 folgende Straßenreinigungsgebührensatzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Die Gemeinde Nedere Börde führt die Reinigung der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze im folgenden einheitlich Straßen genannt- innerhalb der geschlossenen Ortslage einschließlich der Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen sowie den Winterdienst nach Maßgabe der für die Gemeinde geltenden Straßenreinigungssatzung durch.

§ 2 Gebührenpflichtige

(1) Gebührenpflichtige im Sinne dieser Satzung sind die Grundstückseigentümer, die an die im Straßenverzeichnis II aufgeführten Straßen angrenzen.

- (2) Anstelle des Grundstückseigentümers trifft nachrangig die Gebührenpflicht
- a) den Erbbauberechtigten, sofern das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet ist
 - b) den Wohnungseigentümern, sofern dies mit Eintragung ins Grundbuch begründet ist
 - c) den Nießbraucher nach §§ 1030 ff BGB, sofern er das gesamte Grundstück selbst nutzt,
 - d) den dinglich Wohnberechtigten nach § 1093 BGB, sofern ihm das ganze Wohngebäude zur Benutzung überlassen ist.
 - e) den Grund- und Hausverwalter sowie Insolvenzverwalter von an öffentlichen Verkehrsflächen gelegenen Grundstücken.

(3) Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner. Bei Wohnungseigentümern kann die Gebühr einheitlich für das Gesamtgrundstück festgesetzt und in einem Bescheid dem Verwalter zugestellt werden.

§ 3 Gebührenmaßstab

(1) Maßstab für die Straßenreinigungsgebühr ist die Straßenfrontlänge des Grundstücks, auf volle und halbe Meter abgerundet.

(2) Straßenfrontlänge ist die Länge der gemeinsamen Grenze des Anliegergrundstückes mit dem Straßengrundstück.

(3) Bei Grundstücken die nicht an denen von der Gemeinde zu reinigenden Straßen liegen, durch sie aber erschlossen werden (Hinterliegergrundstücke), gilt als Frontlänge die Länge der Grundstücksseite, die der zu reinigenden Straße zugewandt ist. Zugewandte Grundstücksseiten sind diejenigen Abschnitte der Grundstücksbegrenzungslinie, die zu der Straßengrenze oder deren in gerader Linie gedachten Verlängerung in einem Winkel bis einschließlich 45 Grad verlaufen.

(4) Straßenreinigungsgebühren sollen die Kosten der Straßenreinigung decken. Den Kostenanteil, der auf das allgemeine öffentliche Interesse an der Straßenreinigung entfällt, trägt die Gemeinde. Dieser nicht umlagefähige Teil der Kosten beträgt 30% .

(5) Die Reinigung wird von März bis November in der Regel alle 3 Wochen nach dem festgesetzten Reinigungszyklus durchgeführt, insgesamt 14 Reinigungsgänge im Jahr.

§ 4 Gebührenhöhe

Die Reinigungsgebühr beträgt pro laufenden Meter Straßenfront im Jahr **0,55 €**.

§ 5 Unterbrechung der Reinigungspflicht

Falls die Straßenreinigung aus zwingenden Gründen vorübergehend bis zu einem Monat eingeschränkt oder eingestellt werden muss, besteht kein Anspruch auf Gebührenminderung.

§ 6 Auskunfts- und Anzeigepflicht

(1) Die Gebührenpflichtigen haben jeden Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück innerhalb eines Monats der Gemeinde schriftlich mitzuteilen. Dieser Verpflichtung haben sowohl der Veräußerer, wie der Erwerber des Grundstückes nachzukommen.

(2) Ordnungswidrig im Sinne von § 16 Abs. 2 Nr. 2 KAG LSA handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig seiner Auskunfts- und Anzeigepflicht nach Abs. 1 zuwiderhandelt.

(3) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 7 Entstehung und Ende der Gebührenpflicht

(1) Die Gebührenpflicht beginnt mit dem Anschluss an die Straßenreinigung. Erfolgt der Anschluss an die Straßenreinigung nach dem Ersten des Monats, so entsteht die Gebührenpflicht mit dem ersten Tag des Folgemonats. Sie erlischt mit dem Beginn des Monats, in welchem die Straßenreinigung eingestellt wird. Änderungen im Umfang der Straßenreinigung bewirken eine Gebührenänderung vom ersten Tag des auf die Änderung folgenden Monats an.

(2) Beim Wechsel des Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Kalendervierteljahres auf den neuen Verpflichteten über.

§ 8 Entstehung der Gebährensschuld

(1) Die Gebährensschuld entsteht jeweils zu Beginn des Erhebungszeitraumes.

(2) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr und bei Entstehung der Gebährensspflicht während eines Kalenderjahres der Restteil des Jahres.

§ 9 Fälligkeit

Die Straßenreinigungsgebühren werden jährlich am 15.05. erhoben.

§ 10 Billigkeitsmaßnahmen

Die Straßenreinigungsgebühr kann ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalls unbillig, können sie ganz oder zum Teil erlassen werden.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2015 nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Mit gleichem Tage tritt die Straßenreinigungsgebührensatzung der Gemeinde Niedere Börde vom 15.11.2011 in der Fassung der Ersten Satzung über die Änderung der Straßenreinigungsgebührensatzung der Gemeinde Niedere Börde vom 08.05.2012, außer Kraft.

Niedere Börde, 17.12.2014



Tholotowsky
Bürgermeisterin



Veröffentlichungsvermerke:

Die Straßenreinigungsgebührensatzung der Gemeinde Niedere Börde vom 16.12.2014, wurde im Amtsblatt für die Gemeinde Niedere Börde, Nr. 1/2015, 10. Jahrgang, am 07.01.2015 veröffentlicht.